

**„Anlage 3j  
(zu § 22d Abs. 6)**

Die in der unten stehenden Tabelle angeführten alternativen Vorschriften, Prüfungen und Ausnahmen gelten nicht für Fahrzeuge, die serienmäßig hergestellt werden. Für Fahrzeuge, die auf Basis eines serienmäßig hergestellten Fahrgestells (eines unvollständigen Fahrzeuges) oder eines serienmäßig hergestellten vollständigen Fahrzeug aufgebaut werden, sind diese alternativen Vorschriften, Prüfungen und Ausnahmen nur auf die Teile und Systeme anzuwenden, die bei der letzten Baustufe vervollständigt oder abgeändert wurden. Zusätzlich gelten die in den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/46/EG und die in den jeweils angeführten Rechtsakten angeführten Ausnahmen.

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
1	Zulässiger Geräuschpegel	Richtlinie 70/157/EWG	X	X	X	X	X	X							Fahrgeräusch: Prüfung nach UN-Regelung 51.02, Anhang III (Messverfahren A ); weist die Einrichtung zur Schalldämmung verstellbare oder entfernbare Teile auf, die eine Auswirkung auf den Schallpegel haben könnten, ist die Prüfung jedoch gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 540/2014, ABI L 158 vom 27.5.2014, S 131, durchzuführen, und zusätzlich muss ein Nachweis über die Einhaltung des Artikels 6 der genannten Verordnung bezüglich der zusätzlichen Bestimmungen zu Geräuschemissionen beigebracht werden. Standgeräusch: Prüfung nach Anhang 3, Punkt 3.2 oder Anhang 10, Punkt 3.2 der UN-Regelung 51.02 Ausnahmen für Fahrzeuge, die nicht auf einem serienmäßig hergestellten Fahrgestell oder vollständigen Fahrzeug aufgebaut wurden: Die Grenzwerte hinsichtlich des Fahrgeräusches dürfen um 1dB(A) überschritten werden. Weist die Prüfstrecke den in Anhang 8 der UN-Regelung 51.02 vorgeschriebenen Fahrbahnbelag nicht auf, darf ein anderer geschlossener Beton- oder Asphaltbelag verwendet werden; die Fahrbahn darf jedoch keinen Drainasphalt oder einen anderen schallmindernden Belag aufweisen. Auspuffanlagen mit Faserwerkstoffen müssen nicht gemäß Anhang 5 der UN-Regelung 51.02 konditioniert sein.
2a	Emissionen leichter Nutzfahrzeuge (Euro 5 und 6) / Zugang zu Informationen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X		X	X							Auspuffemissionen: Auspuffemissionen: Prüfung Typ I Prüfung Typ I gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 für Fremdzündungsmotoren mit Berücksichtigung der Verschlechterungsfaktoren gemäß Anhang VII der ge-	





													se von 2840 kg, ist ein Nachweis nach der Verordnung (EU) Nr. 595/2009 erforderlich.
3A	Verhütung von Brandgefahren (Behälter für flüssigen Kraftstoff)	UN-Regelung Nr. 34	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Kraftstoffbehälter: Die Kraftstoffbehälter müssen den Bestimmungen in Punkt 5 der UN-Regelung Nr. 34.03 mit Ausnahme der Punkte 5.1, 5.2 und 5.12 entsprechen, die Punkte 5.9 und 5.9.1 der genannten Regelung müssen jedenfalls eingehalten werden, die Kipp-Prüfung muss nicht durchgeführt werden. Bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der Einhaltung der Punkte 5.1, 5.2 und 5.12 und der Kipp-Prüfung können zusätzliche Nachweise vom technischen Dienst verlangt werden. Der Einbau in das Fahrzeug muss den Vorschriften von Punkt 8 der genannten Regelung entsprechen. Tanks für Flüssiggas (LPG) und komprimiertes Erdgas (CNG) müssen eine Genehmigung nach der UN-Regelung 67.01 bzw. der UN-Regelung 110 aufweisen. Spezielle Vorschrift für Kraftstoffbehälter aus Kunststoff: der Antragsteller muss eine auf die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs bezogene Bestätigung des Herstellers darüber vorlegen, dass entweder die Vorschriften der FMVSS No 301 (Fuel system integrity), oder des Anhangs 5 der UN-Regelung Nr. 34 eingehalten werden.
3B	Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz und ihr Anbau; hinterer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 58	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Das Fahrzeug muss hinsichtlich des hinteren Unterfahrschutzes den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 58.03 entsprechen. Ist die Anbringung eines hinteren Unterfahrschutzes erforderlich, muss dieser entweder ein Bauteil mit einer Genehmigung nach der UN-Regelung Nr. 58 sein und seine Befestigung nach den Bestimmungen der genannten Regelung ausgeführt sein oder die Festigkeit des Unterfahrschutzes und seines Anbaues ist rechnerisch nachzuweisen, darüber hinaus müssen die geometrischen Anbaubedingungen eingehalten sein.
4A	Anbringungsstelle und Anbringung hinteres Kennzeichen	Verordnung (EU) Nr. 1003/2010	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Die Vorschriften in Punkt 1 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 sind mit Ausnahme der Punkte 1.1.2 und 1.1.3 einzuhalten. Zusätzlich werden die in § 49 Abs. 6 KFG 1967 genannten Ausnahmen gewährt.
5A	Lenkanlagen	UN-Regelung Nr. 79	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Rein mechanische Lenkanlagen und Hilfskraftlenkanlagen: Die Lenkanlage muss augenscheinlich den Bestimmungen in Punkt 5 der UN-Regelung Nr. 79.02 entsprechen. Eine physi-



													UN-Regelung 46.04 zu prüfen.
9A	Bremsen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	UN-Regelung Nr. 13		X	X	X	X	X	X	X	X	X	Die Einhaltung der Vorschriften in Punkt 5 der UN-Regelung Nr. 13.11 ist durch Augenschein zu prüfen, sofern in den nachfolgenden Sätzen keine andere Prüfung vorgeschrieben ist. Bei Kraftfahrzeugen sind zumindest die Prüfungen Typ 0 und Typ I durchzuführen, bei Anhängern ist die Prüfung Typ 0 entweder durch eine Fahrprüfung oder durch eine Prüfung auf geeigneten Bremsprüfständen durchzuführen. Im Zweifelsfall ist die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Wirkung der Bremsanlagen mit einem Prüfbericht auf Grundlage von physischen Prüfungen nachzuweisen, der von einem für die UN-Regelung Nr. 13 benannten technischen Dienst ausgestellt wurde.
9B	Bremsen (PKW)	UN-Regelung Nr. 13-H	X			X							Die Einhaltung der Vorschriften in Punkt 5 der UN-Regelung Nr. 13-H in der Fassung ABl L 335 vom 22.12.2015, S 1 ist durch Augenschein zu prüfen, sofern in den nachfolgenden Sätzen keine andere Prüfung vorgeschrieben ist. Es sind zumindest die Prüfungen Typ 0 und Typ I durchzuführen. Bei Fahrzeugen mit einem elektrischen Bremssystem mit Energierückgewinnungseinrichtung ist die Einhaltung der Vorschriften in Punkt 5.2.18 jedenfalls mit einem Prüfbericht auf Grundlage von physischen Prüfungen nachzuweisen, der von einem für die UN-Regelung Nr. 13 benannten technischen Dienst ausgestellt wurde. Im Zweifelsfall ist die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Wirkung der Bremsanlagen mit einem Prüfbericht auf Grundlage von physischen Prüfungen nachzuweisen, der von einem für die UN-Regelung Nr. 13-H benannten technischen Dienst ausgestellt wurde. Der Einbau eines Antiblockier-Bremssystems ist erforderlich. Der Einbau eines elektronischen Fahrdynamik-Regelsystems oder eines elektronischen Bremsassistenten-Systems ist nicht erforderlich, wenn das Basisfahrzeug kein solches System aufweist. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass das Fahrzeug den Vorschriften der FMVSS No 135 entspricht.
10A	)Elektromagnetische Verträglichkeit	UN-Regelung Nr. 10	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Die Vorschriften der UN-Regelung Nr. 10.05 hinsichtlich der Vorschriften zur elektromagnetischen Störaussendungen der Fahrzeuge der Klassen M und N gelten als eingehalten, wenn









													benannten technischen Dienst der Kategorie A ausgestellt sein, der über ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Prüfungen gemäß Abschnitt 6 der UN-Regelung Nr. 14.07 verfügt und muss sich auf das durch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer identifizierte Fahrzeug beziehen.
20A	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	UN-Regelung Nr. 48	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 48.06)
21A	Retroreflektierende Einrichtungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 3.02)
22A	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Bremsleuchten	UN-Regelung Nr. 7	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 7.02)
22B	Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 87	X	X	X	X	X						(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 87.00)
22C	Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 91	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 91.00)
23A	Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 6	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 6.01)
24A	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	UN-Regelung Nr. 4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 4.00)
25A	Sealed-Beam-Halogencheinwerfereinheit (HSB) für Kraftfahrzeuge für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht	UN-Regelung Nr. 31	X	X	X	X	X						(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 31.02)
25B	Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	UN-Regelung Nr. 37	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 37.03)

25C	Kfz-Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	UN-Regelung Nr. 98	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 98.01)
25D	Gasentladungslichtquellen für genehmigte Gasentladungseinheiten in Kraftfahrzeugen	UN-Regelung Nr. 99	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 99.00)
25E	Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind	UN-Regelung Nr. 112	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 112.01)
25F	Adaptive Front- Beleuchtungssysteme für Kraftfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 121	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 121.00)
25X	Abbiegescheinwerfer	UN-Regelung Nr. 119	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 119.01)
26A	Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 19	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 19.02)
27A	Abschleppeinrichtung	Verordnung (EU) Nr. 1005/2010	X	X	X	X	X	X					Das Fahrzeug muss eine Struktur aufweisen, die die Anbringung eines Abschleppseils erlaubt; dies können auch augenscheinlich ausreichend feste Teile der Karosserie (beispielsweise die Stoßstange) oder die hintere Anhängervorrichtung sein.
28A	Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 38	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 38.00)
29A	Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 23	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Bei Fahrzeugen der Klassen N2, N3, M2, M3, O2, O3 und O4 ist die Anbringung von einem oder zwei Nebelscheinwerfern mit einem Genehmigungszeichen nach der ECE-Regelung 19.02 anstelle der Rückfahrscheinwerfer mit einem Genehmigungszeichen nach der Richtlinie 77/539/EWG oder der ECE-Regelung 23.00 zulässig.
30A	Parkleuchten für Kraftfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 77	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 77.00)
31A	Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Kinderrückhaltesysteme und ISOFIX-	UN-Regelung Nr. 16	X	X	X	X	X	X					Die Sicherheitsgurte müssen gemäß Anhang 16 der ECE-Regelung 16.07 erforderlichen Typ sein und das dem Typ entsprechende Genehmigungszeichen aufweisen. Der Einbau





													<p>onsprotokolls zu erfassen.                  Motorleistung:                  es gelten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 595/2009                  Einrichtungen zur Begrenzung der NOx –Emissionen:                  liegt keine Genehmigung des unvollständigen oder vollständigen Fahrzeugs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 595/2009 vor, ist zu prüfen, ob die Vorschriften der genannten Verordnung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Arbeitens der Einrichtungen zur Begrenzung der NO x -Emissionen (wie beispielsweise beim Fehlen eines benötigten Reagens) eingehalten sind.                  Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen:                  es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 595/2009 mit den dort genannten Ausnahmen</p>
42A	Seitenschutz von Lastkraftwagen, Anhängern und Sattelanhängern	UN-Regelung Nr. 73					X	X			X	X	<p>Es gelten die Vorschriften der UN-Regelung Nr. 73.01. Bei geländegängigen Kraftfahrzeugen (Klassen N2G und N3G) und Fahrzeugen mit Kippaufbauten sind geringfügige Abweichungen von den Vorschriften zulässig, sofern der Schutzzweck der UN-Regelung Nr. 73.01 annähernd erhalten bleibt. Ergeben sich bei der augenscheinlichen Prüfung Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften, sind Messungen der geometrischen Vorschriften und/oder Berechnungen hinsichtlich der Festigkeit durchzuführen.</p>
43A	Spritzschutzsysteme	Verordnung (EU) Nr. 109/2011				X	X	X	X	X	X	X	<p>(keine Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 109/2011) Ergibt eine augenscheinliche Prüfung Zweifel an der Einhaltung der oben genannten Vorschriften, sind Messungen hinsichtlich ihrer Einhaltung durchzuführen.</p>
44A	Massen und Abmessungen (Pkw)	Verordnung (EU) Nr. 1230/2012	X										<p>(keine Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012)</p>
45A	Sicherheitsverglasungswerkstoffe und ihr Einbau in Fahrzeuge	UN-Regelung Nr. 43	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	<p>Die Verglasung der Fahrzeuge muss hinsichtlich des Einbaus den Vorschriften des Anhangs 21 der ECE-Regelung 43.01 entsprechen. Unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Vorschriften dieses Anhang 21 erfüllt sind, dürfen die Sicherheitsscheiben anstelle der Genehmigungszeichen nach ECE-Regelung 43 oder Richtlinie 92/22/EWG ein Genehmigungszeichen nach DOT aufweisen, wenn aus der Kennzeichnung eindeutig hervorgeht, dass die Sicherheitsscheibe für die ge-</p>

													genständliche Verwendung geeignet ist.
46A	Montage von Reifen	Verordnung (EU) Nr. 458/2011	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 458/2011) Die Reifen müssen eine Typgenehmigung nach der UN-Regelung Nr. 30.02 (Klasse C1) bzw. 54.00 (Klassen C2 und C3) und zusätzlich ein Genehmigungszeichen nach der UN-Regelung Nr. 117.02 aufweisen (Klassen C1 und C2: „S2WR2“, Klasse C3: „S2WR1“ oder höher, ab dem 1.11.2020: „S2WR2“ oder höher für alle Reifenklassen.
46B	Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Klasse C <sub>1</sub> )	UN-Regelung Nr. 30	X			X			X	X			(keine Ausnahme von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 30.02, die Reifen müssen das entsprechende Genehmigungszeichen aufweisen)
46C	Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger (Klassen C <sub>2</sub> und C <sub>3</sub> )	UN-Regelung Nr. 54		X	X	X	X	X			X	X	(keine Ausnahme von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 54.00, die Reifen müssen das entsprechende Genehmigungszeichen aufweisen)
46D	Reifen: Rollgeräuschemissionen, Haftung auf nassen Oberflächen und Rollwiderstand (Klassen C <sub>1</sub> , C <sub>2</sub> und C <sub>3</sub> )	UN-Regelung Nr. 117	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	keine Ausnahme von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 117.02, die Reifen müssen das entsprechende Genehmigungszeichen aufweisen: Reifen der Klassen C1 und C2: „S2WR2“ Reifen der Klasse C3: „S2WR1“, ab dem 1.11.2020: „S2WR2“
46E	Komplettnotrad, Notlaufreifen/Notlaufsystem und Reifendrucküberwachungssystem	UN-Regelung Nr. 64	X			X							Gilt für Fahrzeuge, die mit einem Komplettnotrad, Notlaufreifen/Notlaufsystem oder Reifendrucküberwachungssystem ausgestattet sind; weist das Basisfahrzeug kein solches System auf, ist kein Reifendrucküberwachungssystem erforderlich.
47A	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	UN-Regelung Nr. 89		X	X		X	X					Die Fahrzeuge müssen hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung den Bestimmungen des Abschnitts 5.1 der UN-Regelung Nr. 89.00 entsprechen und gegebenenfalls ein Genehmigungszeichen nach der Richtlinie 92/24/EWG oder nach der UN-Regelung 89.00 aufweisen. Bestehen bei augenscheinlicher Prüfung Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Abschnitts 5.1 der UN-Regelung Nr. 89.00 ist eine Prüfung nach den Vorschriften des 5.1 der UN-Regelung Nr. 89.00 von einem technischen Dienst, der gegenüber der UNO für diese Regelung benannt wurde, durchzuführen.
48A	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	Verordnung (EU)		X	X	X	X	X	X	X	X	X	Wenn keine Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Manövrierfähigkeit und/oder dem Anfahrvermö-

		Nr. 1230/2012												gen an Steigungen bestehen, müssen diese Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Festsetzung des höchsten zulässigen Gesamtgewichts, der höchsten zulässigen Achslasten und der höchsten zulässigen Anhängelast erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen in § 4 Abs. 7 bis 9 und § 28 Abs. 3a KFG 1967 nach den Vorschriften des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012. Das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten hängen nicht von den angebrachten Reifen ab.
49A	Außen vorstehende Teile vor der Führerhausrückwand von Nutzfahrzeugen	UN-Regelung Nr. 61				X	X	X						(keine Ausnahmen von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 61.00)
50A	Mechanische Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen	UN-Regelung Nr. 55	X	X	X	X	X	X)	X	X	X	X	X	Ausnahmen von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 55.01: Für Zugeinrichtungen der Klasse E für Zentralachsanhänger, Halterungen von Kupplungskugeln, oder Zugstangen der Klasse F, die kein Genehmigungszeichen aufweisen und die ausreichend einfach gestaltet sind, kann ein rechnerischer Nachweis der ausreichenden Festigkeit gemäß den Vorschriften in Anhang 6 der UN-Regelung Nr. 55.01 beigebracht werden; dieser Nachweis muss von einem technischen Dienst, ausgestellt sein, der gegenüber der UNO für diese Regelung benannt wurde.
50B	Kurzkupplungseinrichtung; Anbau eines genehmigten Typs einer Kurzkupplungseinrichtung	UN-Regelung Nr. 102												(keine Ausnahmen von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 102.00)
51A	Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen	UN-Regelung Nr. 118			X									Für Werkstoffe, die kein Genehmigungszeichen nach der Änderungsserie 02 der UN-Regelung Nr. 118 aufweisen, ist ein Nachweis der Übereinstimmung mit den Vorschriften der UN-Regelung Nr. 118.02 beizubringen; dieser Nachweis muss von technischen Dienst ausgestellt sein, der gegenüber der UNO für diese Regelung benannt wurde.
52A	Fahrzeuge der Klassen M2 und M3	UN-Regelung Nr. 107		X	X									(keine Ausnahmen von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 107.07)
52B	Festigkeit des Aufbaus von Kraftomnibussen	UN-Regelung Nr. 66												(keine Ausnahmen von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 66.02)
53A	Schutz der Insassen bei einem Frontalaufprall	UN-Regelung Nr. 94	X											Fahrzeuge, deren Fahrgestell nicht serienmäßig hergestellt ist, sind von der Anwendung dieser Vorschrift ausgenommen.

54A	Schutz der Insassen bei einem Seitenaufprall	UN-Regelung Nr. 95	X			X							Fahrzeuge, deren Fahrgestell nicht serienmäßig hergestellt ist, sind von der Anwendung dieser Vorschrift ausgenommen.
55	(leer)												
56A	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	UN-Regelung Nr. 105				X	X	X	X	X	X	X	Nur auf Fahrzeuge anzuwenden, die für die Beförderung gefährlicher Güter genehmigt werden sollen, in diesem Fall keine Ausnahmen von der UN-Regelung Nr. 105.05; jedoch wird die Einhaltung der jeweils aktuellen Vorschriften des ADR (europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) akzeptiert.
57A	Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz und ihr Anbau; vorderer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 93					X	X					(keine Ausnahmen von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 93.00)
58	Fußgängerschutz	Verordnung (EG) Nr. 78/2009	X			X							Die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie Verordnung (EG) Nr. 78/2009 muss nicht nachgewiesen werden. Jedes Frontschutzsystem, das mit dem Fahrzeug in Verkehr gebracht wird, muss den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 78/2009, entsprechen, mit einer Typgenehmigungsnummer versehen und entsprechend gekennzeichnet sein.
59	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	X			X							Die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 2005/64/EG muss nicht nachgewiesen werden.
60	(leer)												
61	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	X			X							(keine Ausnahmen von den Bestimmungen der Richtlinie 2006/40/EG)
62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EG) Nr. 79/2009	X	X	X	X	X	X					Alternativ zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 kann ein Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 134.00 vorgelegt werden.
64	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) Nr. 65/2012	X										Fahrzeuge, deren Basisfahrzeug über keinen Gangwechselanzeiger verfügt, sind von der Anwendung dieser Vorschrift ausgenommen.
65	Notbrems-Assistenzsystem	Verordnung (EU) Nr. 347/2012		X	X		X	X					Alternativ zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 kann ein Nachweis der Einhaltung der UN-Regelung Nr. 139.00 vorgelegt werden. Es können die in den genannten Rechtsakten sowie die in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden.
66	Spurhaltewarnsystem	Verordnung (EU) Nr.		X	X		X	X					Alternativ zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 kann ein Nachweis der Einhaltung der UN-



Elektrohybrid-Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor:

$$\text{CO}_2 = 0,116 m - 57.147$$

Selbstzündungsmotor mit manuellem Schaltgetriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,108 m - 11.371$$

Selbstzündungsmotor mit automatischem Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,116 m - 6.432.$$

Dabei bedeuten:

„CO<sub>2</sub>“ ist die kombinierte CO<sub>2</sub> -Emission in g/km,

‘m’ ist die Masse in fahrbereitem Zustand in kg und

‘p’ ist die Motorleistung kW.

Die CO<sub>2</sub>-Emission ist auf ganze g/km mit kaufmännischer Rundung zu berechnen.

Der Kraftstoffverbrauch ist mit der Formeln

$$\text{CFC} = \text{CO}_2 \times k - 1$$

zu berechnen.

Dabei bedeuten:

„CFC“ ist der kombinierte Kraftstoffverbrauch in l/100km,

„CO<sub>2</sub>“ ist die Kombinierte CO<sub>2</sub> -Emission in g/km, wie oben berechnet,

„k“ der Koeffizient

23,81 für Fremdzündungsmotoren,

26,49 für Selbstzündungsmotoren

Der Kraftstoffverbrauch ist auf zwei Nachkommastellen genau mit kaufmännischer Rundung zu berechnen.“

